

Hamburger Rechtsstudien
herausgegeben von Mitgliedern des
Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Heft 66

Bereicherung und Irrtum

Rechtsvergleichende Untersuchungen zum anglo-amerikanischen,
französischen, schweizerischen, römischen und deutschen
Leistungsbereicherungsrecht

Von

Dr. Harald Koch



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HARALD KOCH

Bereicherung und Irrtum

Hamburger Rechtsstudien
herausgegeben von Mitgliedern des
Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Heft 66

Bereicherung und Irrtum

Rechtsvergleichende Untersuchungen zum anglo-amerikanischen,
französischen, schweizerischen, römischen und deutschen
Leistungsbereicherungsrecht

Von

Dr. Harald Koch



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1973 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 02994 1

Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Sommersemester 1972 als Dissertation vorgelegen. Neuerscheinungen sind, soweit möglich, bis zum März 1973 berücksichtigt.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Konrad Zweigert, für die Betreuung der Arbeit, Herrn Dr. A. Flessner für wertvolle Hinweise und Kritik und den Herausgebern der „Hamburger Rechtsstudien“ für die Aufnahme der Schrift in diese Reihe.

Harald Koch

Inhaltsverzeichnis

Einführung:	15
--------------------------	----

Erster Teil

Länderberichte

A. England und USA	17
I. Vorbemerkung: Die fehlende Unterscheidung zwischen „Leistungs“- und „Vertragsirrtum“ und ihre Gründe	17
1. Historische Entwicklung der Bereicherungsklagen	18
2. Sachliche Verwandtschaft der beiden Irrtumskategorien	19
II. Der Vertragsirrtum und seine bereicherungsrechtlichen Folgen	20
1. Überblick über die Irrtumslehre des angloamerikanischen Rechts	20
a) Misrepresentation	21
b) Mistake	21
2. Die Rechtsfolgen eines beachtlichen Irrtums	21
3. Besondere Voraussetzungen der Vertragsaufhebung	23
III. Der Irrtum bei Ausführung von Verträgen und anderen Leistungen (Leistungsirrtum)	26
1. Der Irrtum als Tatbestandsmerkmal eines Rückforderungsanspruchs	27
a) Geschichte des Irrtumsmerkmals	27
b) Rechtssystematische Begründung	30
2. Money paid by mistake	31
a) Irrtumsbegriff und darin liegende Anspruchsbegrenzung	32
b) „Voluntary payments“ — Abgrenzung zu irrtümlichen Zahlungen	33
aa) Allgemeine Bedeutung des Begriffs „volunteer“ — ..	33
bb) Kasuistik	35
c) Materiality, fundamentality, essentiality	39
aa) Die Fälle der „supposed liability“	40
bb) Die Ausdehnung auf andere Irrtumsarten	41

d) Kausalität des Irrtums für die Leistung	45
e) Verschulden des Irrenden	45
f) Die besondere Behandlung des Rechtsirrtums (s. IV.)	48
g) Gegenseitigkeit („mutuality“) des Irrtums?	48
3. Irrtum bei Leistungen auf Grund fehlerhafter und nicht durchsetzbarer Verträge	49
4. Andere als Geldleistungen	51
IV. Die besondere Behandlung des Rechtsirrtums	53
1. Bilbie v. Lumley (1802)	53
2. Der Rechtsirrtum vor 1802	55
3. Weiterentwicklung und Einschränkungen der Doktrin in der Folgezeit	57
a) England	57
aa) Irrtümer über „general law“ und „private rights“ (Cooper v. Phibbs) und die weitere Entwicklung	58
bb) Die Situation heute	60
b) USA	60
aa) Übernahme der Bilbie-Rule	60
bb) Weiterentwicklung und Kodifikationen in Einzelstaaten	61
c) Sonderentwicklungen in Civil-Law-Staaten	64
4. Die Abgrenzung des Rechts- vom Tatsachenirrtum	65
5. Ausnahmen von der Doktrin	69
a) Der equity-Vorbehalt	69
b) Beteiligung der öffentlichen Hand	70
c) Irrtümer über fremdes Recht	72
6. Rechtspolitische Begründung für die mistake-of-law-Doktrin	73
7. Die Stellungnahme der Literatur	76
<i>B. Frankreich</i>	76
I. Die Systematik der Kondiktionsfälle im Code civil	76
1. Art. 1235 C.c.	77
2. Art. 1376, 1377 C.c.	78
3. Die „actio de in rem verso“	78
II. Paiement de l'indu	79
1. Die Antinomie zwischen „enrichissement sans cause“ und „r�p�tition de l'indu“	79
2. Tatbestandsvoraussetzungen der „action en r�p�tition“	80

Inhaltsverzeichnis

	9
III. Die Rolle des Irrtums	80
1. Vorbemerkung: Reichweite der „action“	80
2. Anwendungsbereich der Irrtumsdoktrin	81
a) Thèse restrictive, thèse extensive	81
b) Weitere Fallgruppen im Hinblick auf das Irrtumserfordernis	82
3. Begriff des Irrtums	85
a) Erweiterung des Irrtumsbegriffs durch die Rechtsprechung auf alle Willensmängel	85
b) Irrtum im Vertrags- und Bereicherungsrecht	87
4. Erheblichkeit anderer Irrtumsarten	90
a) Der Rechtsirrtum	90
b) Der unentschuld bare Irrtum	91
5. Beweis des Irrtums	94
IV. Folgerungen	95
C. Schweiz	96
I. Die Systematik der Kondiktionsfälle im OR	96
II. Anwendungsbereich der Irrtumsdoktrin im Bereicherungsrecht	96
III. Die Zahlung einer Nichtschuld (Art. 63 OR)	97
IV. Das besondere Irrtumserfordernis des Art. 63 OR	97
1. „Wesentlichkeit“ des Irrtums im Sinne des Art. 23 OR	98
2. Entschuldbarkeit des Irrtums	99
3. Rechtsirrtum	100
4. Irrtum und Zweifel	101
5. Beweisfragen	102
V. Tendenzen	102
D. Römisches und Gemeines Recht	103
I. Klassisches und nachklassisches römisches Recht	103
1. Die Kondiktionstypen	103
2. Der Irrtum als Tatbestandsmerkmal	105
a) indebitum solutum	105
b) Andere Kondiktionsgruppen	107
c) Die Entschuldbarkeit des Irrtums	108
d) Beweislastfragen	109

3. Der Rechtsirrtum in den Quellen	110
a) Die Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums in der Nachklassik	110
aa) Codex	110
bb) Digesten	111
b) Die klassische Auffassung	111
aa) Entwicklung des Rechts von der Frühzeit bis zur Klassik	111
bb) Sonderstellung bestimmter Personengruppen	112
cc) Prüfung einzelner Textstellen	113
dd) Lösungsversuche	115
ee) Ergebnis	116
II. Das Gemeine Recht	116
1. Weiterentwicklung der Irrtumslehre im Bereicherungsrecht	116
2. Irrtum und Beweislast	117
3. Einschränkungen des Rückforderungsanspruchs	118
a) Das Merkmal der Entschuldbarkeit des Irrtums	118
b) Die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums	119
aa) Die Lehre v. SAVIGNY	119
bb) Die Auflockerung der Lehre im späten 19. Jahrhundert	121
cc) Die Bedeutung des Rechtsirrtums für die Anwendbarkeit des verkannten Rechtssatzes	122
III. Exkurs: Deutsche Kodifikationen vor 1900	123
1. Preußisches Allgemeines Landrecht	123
a) Irrtum und Bereicherung in § 178. I. 16 PrALR	124
b) Die Bedeutung des § 12 EinlALR für die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums	124
2. Österreichisches ABGB	125
3. Sächsisches BGB	125

Zweiter Teil

Rechtsvergleichende Würdigung der verschiedenen nationalen Lösungen

I. Die Gesetzestechnik des BGB und die Bedeutung des Irrtums für das deutsche Recht	126
1. Die Regelung der §§ 812, 814 BGB	126
2. Die Bedeutung des Irrtums für das deutsche Bereicherungsrecht	127

II. Grundcharakteristika der untersuchten Rechtsordnungen im Hinblick auf das Irrtumserfordernis	129
III. Der Anwendungsbereich der Irrtumslehre	131
IV. Der Irrtumsbegriff und seine Probleme in den untersuchten Rechtsordnungen	133
1. Fehlende und falsche Vorstellung	133
2. Abgrenzung zu „freiwilligen“ Leistungen	134
3. Gegenstand des Irrtums	135
4. Verschulden	137
5. Rechtsirrtum	138
a) Aktualität der Rechtsirrtumslehre im Common Law	138
b) „Unechte“ Rechtsirrtums-Entscheidungen	139
c) „Echte“ Rechtsirrtums-Entscheidungen	140
6. Zweifel	144
7. Beweisfragen	148

Dritter Teil

Kritik der Irrtumslehre im Bereicherungsrecht

I. Die Abgrenzung des Vertrags- vom Leistungsirrtum	151
II. Wertung der Lösungsdifferenzen im einzelnen, insbesondere bei Rechtsirrtum	153
1. Verschuldensgedanke	153
2. Vermutungslehre	155
3. Rechtsethische Legitimation	155
4. Rechtssicherheits- und prozeßökonomische Erwägungen	155
III. Der Irrtum als Tatbestandsmerkmal des Bereicherungsanspruchs	156
1. Erforderlichkeit einer Begrenzung des Bereicherungsanspruchs durch subjektive Merkmale überhaupt	157
a) Ausschluß der Rückforderung bei Kenntnis	157
b) Subjektive Merkmale des deutschen Leistungsbegriffs ..	159
2. Gesetzestechnische Überlegenheit der deutschen Lösung	160
Literatur- und Zitierverzeichnis	162
Verzeichnis der angloamerikanischen Entscheidungen	170

Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen sind die üblichen, soweit sie nicht im nachstehenden aufgeführt werden.

Die anglo-amerikanischen Entscheidungen werden in der Regel nur mit einer Fundstelle zitiert, die englischen mit der ursprünglichen und die amerikanischen mit der im National Reporter System (soweit dort abgedruckt).

Französische Städtenamen mit Datum und Fundstelle bezeichnen Entscheidungen der dortigen Appellationsgerichte (Cours d'Appel).

A (2nd)	= Atlantic Reporter (Second Series)
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch Österreichs von 1811
A. C.	= English Law Reports, Appeal Cases
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
All ER	= All England Law Reports
ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Am. Dec.	= American Decisions
Am. R.	= American Reports
Art.	= Artikel
Barn. & Cress.	= Barnewall & Cresswell, English King's Bench Reports
Beav.	= Beavan, English Rolls Court Reports
Bing.	= Bingham, English Common Pleas Reports
BG (E)	= Schweizerisches Bundesgericht (Entscheidungen, Amtliche Sammlung)
BGH (Z)	= Bundesgerichtshof (Entscheidungen in Zivilsachen, Amtliche Sammlung)
Bos. & P.	= Bosanquet & Puller, English Common Pleas Reports
Bull. civ.	= Bulletin de la Cour de cassation (sections civiles)
Burr.	= Burrow, English King's Bench Reports
CanBR	= Canadian Bar Review
Cass.	= Entscheidung der Cour de cassation,
civ.	= section (od. chambre) civile
comm.	= section (od. chambre) commerciale
req.	= chambre de requêtes
soc.	= section (od. chambre) sociale
C. c.	= französischer Code civil von 1804
Ch. (D.)	= English Law Reports, Chancery Division
Cl. & F.	= Clark & Finelly, House of Lords Cases
Cod.	= Codex Iustinianus
Coke Rep.	= Coke, English King's Bench Reports
ColLR	= Columbia Law Review
Com. Cas.	= Commercial Cases (English)

cond. ind.	=	condictio indebiti
Cow.	=	Cowen, New York Reports
Cowp.	=	Cowper, English King's Bench Reports
Cro. Eliz.	=	Croke, English King's Bench Reports, temp. Elizabeth
D.	=	Digesta Iustiniani
D.	=	Recueil Dalloz (ab 1965: Dalloz/Sirey) de doctrine, de jurisprudence, et de législation
D. A.	=	Recueil analytique Dalloz (1941—44)
D. C.	=	Recueil critique Dalloz (1941—44)
De G. & J.	=	De Gex & Jones, English Chancery Reports
D. H.	=	Recueil hebdomadaire Dalloz (1924—40)
Doug.	=	Douglas, English King's Bench Reports
D. P.	=	Recueil périodique et critique Dalloz (vor 1941)
East	=	East, King's Bench Reports
Engl. Rep.	=	English Reports, reissue of reports prior to 1866
Esp.	=	Espinasse, English Nisi Prius Reports
F (2nd)	=	Federal Reporter (Second Series)
Fasc.	=	Fascicule
FS od. F. Suppl.	=	Federal Supplement
Gaz. Pal.	=	Gazette du Palais; Recueil de la Gazette du Palais
HarvLR	=	Harvard Law Review
H. L. C.	=	House of Lords Cases (Clark)
H & N	=	Hurlstone & Norman, English Exchequer Reports
Hun.	=	Hun, New York Supreme Court Reports
Inst.	=	Institutiones Iustiniani
I. S.	=	im Sinne
iVm	=	in Verbindung mit
J.	=	Justice
J. C. P.	=	Juris-classeur périodique (Semaine Juridique)
Johns. Ch.	=	Johnson, English Vice-Chancellors' Reports: Johnson's New York Chancery Reports
JW	=	Juristische Wochenschrift
JZ	=	Juristenzeitung
K. B.	=	English Law Reports, King's Bench
L. J.	=	Lord Justice
L. J. Bk.	=	Law Journal Reports, New Series (Bankruptcy,
C. P.	=	Common Pleas,
Ch.	=	Chancery Division,
Exch.	=	Exchequer,
H. L.	=	House of Lords,
K. B.	=	King's Bench
Q. B.)	=	Queen's Bench)
LM	=	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH
LQR	=	Law Quarterly Review
L. R.	=	Law Reports (Zusätze wie bei Law Journal Rep.)
(Zus. wie bei L. J.)	=	Law Reports (Zusätze wie bei Law Journal Rep.)

L. T.	= Law Times Reports
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Madd.	= Maddock, English Chancery Reports
Man. & G.	= Manning & Granger, English Common Pleas Reports
MLR	= Modern Law Review:
Mos.	= Mosely, English Chancery Reports
M & W	= Meeson & Welsby, English Exchequer Reports
NE (2nd)	= North Eastern Reporter (Second Series)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NorthWULR	= North Western University Law Review
NW (2nd)	= North Western Reporter (Second Series)
NYS (2nd)	= New York Supplement (Second Series)
N. Z. L. R.	= New Zealand Law Reports
OR	= Schweizerisches Obligationenrecht
P (2nd)	= Pacific Reporter (Second Series)
PrALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Q. B.	= English Law Reports, Queen's Bench
RabelsZ	= Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RevTrimDrCiv	= Revue Trimestrielle de Droit Civil
RG (Z)	= Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen, Amtliche Sammlung)
R. R.	= Revised Reports
Rspr.	= Rechtsprechung
S.	= Recueil Général des Lois et Arrêts (Recueil Sirey)
s.	= section
S. C.	= Session Cases (Scotch)
SchwJZ	= Schweizerische Juristenzeitung
SE (2nd)	= South Eastern Reporter (Second Series)
SeuffA	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Sid.	= Siderfin, English King's Bench Reports
So (2nd)	= Southern Reporter (Second Series)
SW (2nd)	= South Western Reporter (Second Series)
Taunt.	= Taunton, English Common Pleas Reports
T. C.	= Reports of Tax Cases
T. L. R.	= Times Law Reports
Trib. comm.	= Tribunal de commerce
U. S.	= United States Reports
v.	= versus
Ves. Sen.	= Vesey, Senior, Chancery Reports
W. Bl.	= Sir William Blackstone, English King's Bench Reports
vol.	= volume
ZGB	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907

Einführung

Der deutsche Jurist assoziiert, wenn er das Stichwort „Bereicherungsrecht“ hört, nicht sogleich die im Thema dieser Arbeit behauptete Verbindung zum Irrtum — vorausgesetzt, er ist „ausreichend“ durch die Systematik unserer Juristenausbildung geprägt. Dabei läge eine solche Assoziation durchaus nahe: Legt man Nichtjuristen die Frage vor (der Verfasser hat dies verschiedentlich getan), an was für einen konkreten Sachverhalt sie denken, wenn sie die Bestimmung des § 812 I 1 BGB hören, so bildet der größte Teil Fälle, die eine irrtümliche Leistung zum Gegenstand haben — warum sollte auch sonst jemand ohne Grund etwas leisten, wenn nicht, weil er sich irrt?

So verknüpft denn auch der überwiegende Teil der uns bekannten Rechtssysteme in Vergangenheit und Gegenwart den Rückforderungsanspruch mit dem Irrtumserfordernis (das gilt zumindest für Bereicherungsfälle, die nach unserer Einteilung auf der Leistung des Gläubigers beruhen). Die vorliegend untersuchten Rechtsordnungen tragen dem Empfinden des juristischen Laien also dadurch Rechnung, daß sie einen Teil der uns als Bereicherungsfälle bekannten Ansprüche von dem zutrefflichen Tatbestandsmerkmal „Irrtum“ abhängig machen.

Außer diesen Rechtsordnungen kennen auch andere ähnliche Regeln; so seien hier beispielhaft das italienische¹, spanische² und ihm folgend eine Reihe iberio-amerikanischer Zivilgesetzbücher, z. B. das mexikanische³ und in der Nachfolge des Code Napoléon der belgische Code civil⁴ und das niederländische Burgerlijk Wetboek⁵ genannt⁶. Aus diesen die Untersuchung motivierenden Überlegungen geht schon hervor, daß nur die Fragen des Irrtums des Leistenden, nicht des Empfängers behandelt werden, wenn auch dort der Irrtum in Gestalt der Gutgläubigkeit (vgl. § 819 BGB) vor allem für den Haftungsumfang maßgeblich sein mag.

¹ Art. 2036 Codice civile.

² Art. 1895 Código civil.

³ Art. 1883 Código civil.

⁴ Art. 1377 Code civil.

⁵ Art. 1397 Burgerlijk Wetboek.

⁶ Auf das österreichische Recht wird kurz im Zusammenhang mit den großen gemeinrechtlich beeinflussten Kodifikationen eingegangen werden, vgl. D. III. 2.

Die Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Vergleichung unserer Rechtsordnung mit der anglo-amerikanischen, französischen und schweizerischen sowie einem Rückblick in die Quellen des römischen Rechts zu untersuchen, welche Funktion dem Irrtum in den bei uns als Leistungsbereicherungsfällen behandelten Tatbeständen zukommt. Insbesondere wird dabei die Frage eine Rolle spielen, inwieweit der Irrtumsbegriff geeignet ist, die Bereicherungsansprüche zu begrenzen.

Die Auswahl der untersuchten Rechtsordnungen ist nicht willkürlich, sondern beruht auf dem Bestreben, aus den großen Rechtskreisen jeweils eine typische Rechtsordnung herauszugreifen. — Das englische und nordamerikanische Recht in einem Atemzug zu nennen, bedarf allmählich einer Rechtfertigung: sie liegt im vorliegenden Falle darin, daß die Darstellung der historischen Entwicklung der Irrtumsdoktrin für beide Rechtsordnungen Gültigkeit hat. Darüber hinaus kann sich die Untersuchung des Rechtszustandes in beiden Gebieten denn auch im wesentlichen lediglich auf das Common Law erstrecken, das — als Gegensatz zum gesetzten Recht, dem statute law, verstanden — insbesondere auf dem Sektor des Bereicherungsrechts noch weitgehend Übereinstimmung zeigt.

Das römische Recht als Gegenstand einer „vertikalen“ Rechtsvergleichung konnte bei der Aufgabenstellung der Arbeit nicht übergangen werden⁷. Abgesehen davon, daß es die Behandlung der Irrtumsfrage im gesamten romanischen Rechtskreis weitgehend erklärt, scheint es — ein ungewöhnlicher Fall — auch für die Lösungen des Common Law nicht ganz ohne Einfluß gewesen zu sein.

Das Thema der Arbeit, das durch die auffallende Übereinstimmung vieler ausländischer Rechte in diesem Punkt und das Fehlen einer entsprechenden deutschen Regelung angeregt wurde, läßt es nicht angebracht erscheinen, den einzelnen Länderberichten einen solchen über das deutsche Recht voranzustellen. Denn dieses kennt durch die Systematik der §§ 812 ff. BGB (insbesondere wegen der Formulierung des § 814) ein Irrtumsmerkmal im Bereicherungsrecht nicht. Das deutsche Recht kann daher sinnvoll erst in die Betrachtung einbezogen werden, wenn über die andersartigen Lösungen berichtet wurde und dann zugleich die Frage gestellt werden kann, warum im deutschen Bereicherungsrecht der Irrtum fehlt.

⁷ Allgemeines zur Einbeziehung des römischen Rechts in die rechtsvergleichende Betrachtung: Yntema, „Roman Law as the Basis of Comparative Law“ in: Law — A Century of Progress, vol. II, S. 346 ff. (New York 1937).

Erster Teil

Länderberichte

A. England und USA

I. Vorbemerkung: Die fehlende Unterscheidung zwischen „Leistungs“- und „Vertragsirrtum“ und ihre Gründe

„A German (lawyer) would be particularly critical of the mixing in of unjust enrichment with the grounds for rescission of contract“, stellt DAWSON auf der Suche nach einem „Pfad durch das Dickicht“ des Common Law fest⁸. In der Tat unterscheidet die Rechtsprechung des Common Law in der ihr eigenen Abneigung gegen systematische Durchdringung des Rechts nur selten zwischen den Rechtsfolgen eines Irrtums bei Vertragsschluß und denen bei Erbringung der Leistung⁹ (im folgenden kurz Vertrags- und Leistungsirrtum genannt). Ob das noch andere Gründe hat als den bereits genannten, ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Denkbar wäre etwa, daß die Gerichte von der Fallgestaltung des „Handgeschäftes“ ausgegangen sind, bei dem Vertragsschluß und Leistung unmittelbar aufeinanderfolgen. Oder man könnte sich etwa vorstellen, daß die Leistung selbst ebenfalls als Vertrag angesehen wird, so daß eine Unterscheidung nicht gerechtfertigt wäre¹⁰.

⁸ S. 113.

⁹ Ein Beispiel von vielen: *New York Life Insurance Co. v. Kimball*, 106 A. 676 (Vt. 1919); die Entscheidung redet in den Termini der Vertragsirrtumslehre, während der Sachverhalt ein bereicherungsrechtlicher ist: WADE (S. 713) ordnet ihn in seinem Casebook dem Abschnitt „Mistake in Performance of Contract“ unter. Ebenso die bekannte englische Entscheidung *Bell v. Lever Brothers Ltd.* (1932), A.C. 161, in der es um die Rückforderung einer Abfindungszahlung wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung ging — der Vertrag hätte wegen Verletzung einer Wettbewerbsklausel durch den Abgefundenen ohne jede Zahlung fristlos gekündigt werden können. — S. dazu die Kritik bei LANDON in seiner Anmerkung 51 LQR (1935) S. 650 ff., der hervorhebt, daß das House of Lords den an sich bereicherungsrechtlichen Fall mit der falschen vertragsrechtlichen Begründung (richtig) entschieden habe. S. auch die sich daran anschließende Diskussion in 52 LQR (1936) S. 27 ff. und S. 478 ff. sowie in 53 LQR (1937) S. 118 ff.

¹⁰ Siehe dazu die französische Lehre (unten B III 3 b).